

Brandschutzordnung

Büro- und Geschäftshaus

Bamberger Straße 1

01187 Dresden

**erstellt nach DIN 14096
Ausgabe Mai 2014**

**Erstellt am: 22.03.2022
Letzte Revision: 11.08.2022**

INHALTSVERZEICHNIS**BSO Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)**

· a)	Einleitung	Seite 2
· b)	Brandschutzordnung Teil A	Seite 3
· c)	Brandverhütung	Seite 4
· d)	Brand- und Rauchausbreitung	Seite 6
· e)	Flucht- und Rettungswege	Seite 7
· f)	Melde- und Löscheinrichtungen	Seite 7
· g)	Verhalten im Brandfall	Seite 7
· h)	Brand melden	Seite 8
· i)	Alarmsignale und Anweisungen beachten	Seite 9
· j)	in Sicherheit bringen	Seite 9
· k)	Löschversuche unternehmen	Seite 10
· l)	Besondere Verhaltensregeln	Seite 10

Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096

a) Einleitung

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Bereiche des

**Büro- und Geschäftshaus
Bamberger Straße 1
01187 Dresden**

Sie ist Bestandteil der Betriebsordnung und wird mindestens alle 2 Jahre durch eine fachkundige Person auf Aktualität überprüft und bei Erfordernis fortgeschrieben.

Die Brandschutzordnung wendet sich an alle Mitarbeiter, Gäste sowie an Beschäftigte von Fremdfirmen, die im Objekt tätig werden.

Neben den gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sollen die in dieser Brandschutzordnung enthaltenen Regeln dazu beitragen, Mitarbeiter und Gäste sowie Beschäftigte von Fremdfirmen und die Einrichtung selbst vor Schaden zu bewahren; sie ist deshalb unbedingt einzuhalten.

Informieren Sie sich schon jetzt über Verhaltensanforderungen und die in Ihrer Nähe befindlichen Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen.

Personen, die sich nur vorübergehend im Objekt aufhalten, sind jeweils im notwendigen Maße zu informieren.

Über diese Brandschutzordnung ist jeder im Objekt Beschäftigte aktenkundig zu belehren.

Eine Ausfertigung ist im Gebäude für Mieter, Mitarbeiter und Gäste gut sichtbar bekannt zu geben (Aushang oder Server).

Diese Brandschutzordnung ist eine verbindliche Anweisung des Eigentümers, die von allen Mitarbeitern und Mietern einzuhalten ist.

Die Einhaltung der vorstehend aufgeführten Bestimmungen gehört zu den arbeitsrechtlichen Verpflichtungen der Mitarbeiter.

Die vorstehende Brandschutzordnung erlassen wir mit Wirkung vom 15.08.2022

Dresden, den

Eigentümer

b) Brandschutzordnung Teil A

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen

Notruf 112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen/
Handfeuermelder betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen



Sammelstelle aufsuchen
Auf Anweisungen achten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen

c) Brandverhütung

Alle Mitarbeiter und Gäste sowie Mitarbeiter von Fremdfirmen etc. sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.

Sie haben sich über die Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren. Durch die Führungskräfte am Standort sind unter Beachtung aller relevanter Vorschriften und Regeln sichere und gefährdungsfreie Arbeitsplätze zu schaffen.

Beim Transport bzw. bei der Lagerung von unter Druck stehenden Gegenständen sind unbedingt die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

Über spezielle Gefährdungen sind die Mitarbeiter zu unterweisen.

Nutzung von Anlagen und Geräten:

Elektrische Anlagen oder Geräte sind nur von unterwiesenen Personen entsprechend den Hinweisen des Herstellers zu betreiben.

Der Betrieb privater **nicht von einem Fachmann geprüfter** Elektrogeräte, die mit Netzspannung betrieben werden, ist verboten

Offenes Feuer ist insbesondere auch dort verboten an Orten, wo
- leicht entzündliche Stoffe verarbeitet oder gelagert werden, explosive Gase, Dämpfe oder Staub-Luftgemische vorhanden sein können

Der Umgang mit offenem Licht (z.B. Wachskerzen, Windlichter, Räucherkerzen) ist grundsätzlich untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorgesetzte und weist entsprechende Sicherungsmaßnahmen an.

Brennbare Flüssigkeit/Stoffe dürfen nicht in der Nähe von Feuerstellen / Heizeinrichtungen gelagert werden.

Verhaltensanforderungen:

Ordnung und Sauberkeit in den Objekten sind grundlegende Erfordernisse für den Brandschutz. Dazu einige Grundsätze:

- mit Zündmitteln, Feuer, brandgefährlichen Geräten, Gegenständen und Stoffen ist sorgfältig umzugehen, so dass Brände verhindert werden.

Der Umgang mit offenem Feuer oder Licht ist grundsätzlich untersagt.
Das Rauchen ist mit Ausnahme in den festgelegten Raucherzonen grundsätzlich verboten.

Es gilt grundsätzlich das Sächsische Nichtraucherschutzgesetz – SächsNSG.

Brennbare Flüssigkeiten sind, auch in kleinen Mengen (höchstens bis zur Menge eines Tagesbedarfs), ausschließlich in bruchsicheren, dichtschießenden und geeigneten Behältern aufzubewahren. Diese Behälter müssen nach erfolgter Füllung / Entnahme sofort verschlossen und zum festgelegten Aufbewahrungsort gebracht werden.

Brennbare / Giftige oder andere Gefahrstoffe dürfen nicht in Waschbecken, Ausgüsse, Toiletten und sonstige Wasserabläufe geschüttet werden. Übergelaufene oder verschüttete gefährliche Stoffe und Güter sind unverzüglich gegebenenfalls durch die Feuerwehr umweltgerecht aufzunehmen und zu entsorgen.

ACHTUNG

ES GIBT STOFFE DIE ZUR SELBSTENTZÜNDUNG NEIGEN BZW. MIT ANDEREN REAGIEREN

Der Betrieb privater **nicht von einem Fachmann geprüfter** Elektrogeräte, die mit Netzspannung betrieben werden, ist verboten.

Vor dem Verlassen der Arbeitsräume nach Arbeitsschluss ist zu prüfen, dass

- alle nicht benötigten elektrischen Anlagen ausgeschaltet,
- die leicht brennbaren Abfälle ordnungsgemäß beseitigt und
- alle Feuerschutzabschlüsse geschlossen sind.

Jeder Mitarbeiter und Gast sowie Mitarbeiter von Fremdfirmen, welche im Auftrag des/im Objekt arbeiten sind verpflichtet, festgestellte Mängel an Geräten, Einrichtungen und Elektroinstallationen unverzüglich dem Liegenschaftsverwalter mitzuteilen. Besucher teilen festgestellte Mängel bitte Ihrem Ansprechpartner im Objekt mit.

Schweißarbeiten (für Fremdfirmen)

Schweiß-, Brennschneid- und ähnliche Arbeiten (wie z.B. Löten, Glühen oder Auftauen), auch Trennschleifarbeiten dürfen in jedem Einzelfall nur mit schriftlicher Genehmigung der Gebäudeverwaltung und nur auf Anweisung durchgeführt werden. Wenn möglich soll von Schweißarbeiten Abstand genommen werden und auf andere Technologien ausgewichen werden.

Vor dem Ausstellen der Genehmigung/Anweisung ist sorgfältig zu prüfen, welche Brandgefahr an der vorgesehenen Arbeitsstelle und ihrer Umgebung besteht. Die Arbeitsstelle und ihre Umgebung (etwa 10 m Umkreis) sind von brennbaren Stoffen freizuhalten. Gefahr durch Funkenflug, Spritzer und dergleichen beachten.

Brennbare Stoffe, die nicht aus dem gefährdeten Umkreis entfernt werden können, wie fest eingebaute Teile, sind so zu schützen, dass sie nicht durch Flammen, Lichtbogen, Funken, Schweißperlen, Wärmestrahlung oder Wärmeleitung in Brand gesetzt werden können.

Außer dem Schweißer und seinen Helfern muss ausreichendes Personal - mindestens eine mit der Brandbekämpfung vertraute Person - als Brandwache mit geeigneten Löschgeräten, wie Feuerlöscher an der Arbeitsstelle zur Verfügung stehen.

In der schriftlichen Genehmigung zur Durchführung der Arbeiten sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Dazu gehören:

- Benennung einer Aufsichtsperson und Bereitstellung der Brandwache
- Anordnung der im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, z.B. Freimachen der Arbeitsstelle, Abdecken fest eingebauter Teile
- Angabe der bereitzustellenden Löschgeräte und Löschmittel
- Kontrolle der Arbeitsstelle nach Beendigung der Arbeit

Die Arbeitsstelle und ihre Umgebung (Nachbarräume sowie Räume über und unter der Arbeitsstelle) sind von der Brandwache

- während der Arbeit
- über mehrere Stunden wiederholt nach Beendigung der Arbeit

sorgfältig auf Glimmstellen, kleine Brandnester sowie verdächtige Erwärmung und verdächtigen Geruch zu überprüfen.

Die Schweißstelle und ihre Umgebung müssen mindestens in den ersten drei Stunden nach Beendigung der Schweißarbeiten überwacht werden. Die Überwachung darf jedoch erst eingestellt werden, wenn keine verdächtige Erwärmung und kein verdächtiger Geruch mehr vorhanden sind. Im Zweifelsfall ist die Feuerwehr zu alarmieren.

Kann die Brandgefahr im gefährdeten Umkreis um die Arbeitsstelle nicht vollständig beseitigt werden, dürfen die vorgenannten Arbeiten nicht ausgeführt werden. Es sind andere Arbeitsverfahren, wie Schrauben, Flanschen, Bohren, Sägen, anzuwenden.

Weitere Hinweise sind den "Richtlinien für den Brandschutz bei Schweiß-, Löt- und Trennschleifarbeiten" (VDS 2008 oder BGI 563) zu entnehmen.

d) Brand- und Rauchausbreitung

Die Anhäufung von Abfallstoffen und leicht brennbaren Stoffen ist zu vermeiden.

Die sich betriebsbedingt ergebenden Abfälle, wie Papier u.ä. sind spätestens vor Dienstschluss von den Arbeitsplätzen zu entfernen und nach Möglichkeit in nichtbrennbaren, mit dichtschießenden Deckeln versehenen Behältern zu sammeln und bis zur Abfuhr, die periodisch erfolgt, aufzubewahren.

Feuerschutz- bzw. Rauchschutzabschlüsse, insbesondere zu und in Fluren und zu Treppenaufgängen, sind nicht verschlossen aber geschlossen zu halten.


Sollten die Feuerschutztüren aus betrieblichen Gründen offengehalten werden müssen, sind sie mit bauaufsichtlich genehmigten Feststellanlagen auszustatten.

Sie dürfen nicht durch Verkeilen oder Festbinden blockiert werden.

Die Ablagerung von brennbaren Stoffen auf Heizkörpern ist verboten.

Brennbare Flüssigkeiten, Farben, Gifte und andere wassergefährdende Stoffe sind grundsätzlich nur in den vorgesehenen Räumen bzw. an genehmigten Stellen aufzubewahren

e) Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind die Gänge in den Gebäudeteilen oder Treppenanlagen, welche zu den Ein- und Ausgängen bzw. zu den Notausgängen führen und durch Hinweisschilder (grafische Symbole ) gekennzeichnet sind. Sicherheitszeichen dürfen nicht verdeckt oder verstellt werden.


Die Rettungswege (Treppenraum und Vorräume) müssen von Gegenständen jeglicher Art ständig freigehalten werden.

Zugänge sind für Feuerwehr, Krankentransporte u.ä. ständig freizuhalten. Fahrzeuge dürfen nur auf den ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden.

Einrichtungen der Sicherheits- und Notbeleuchtung dürfen nicht, auch nicht vorübergehend, zweckentfremdet genutzt oder in anderer Weise in der Funktion beeinträchtigt werden.

f) Melde- und Löscheinrichtungen

Die Brandmeldeeinrichtungen im Objekt sind Brandmeldeanlage (in Teilbereichen) und Telefone.

Als Feuerlöscheinrichtungen stehen Handfeuerlöscher  in allen Gebäudeteilen zur Verfügung.

Sie finden diese auf den Gängen und in der Nähe der Treppenanlagen.

Machen Sie sich bitte mit den Standorten und der Handhabung der in Ihrer Nähe befindlichen Feuerlöschgeräte vertraut.

g) Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren - die größte Gefahr ist eine Panik; dazu kann unüberlegtes Handeln führen. Rettung von Menschenleben geht vor Brandbekämpfung.

Anfahrten und Zugänge für die Feuerwehr sind freizuhalten, die Feuerwehr ist zu erwarten.

Sofern notwendig, sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- elektrische Anlagen abschalten,
- wichtige Unterlagen und Güter sicherstellen.

Bemerkt ein Mitarbeiter oder Besucher etc. einen Brand, so hat er sofort den nächst erreichbaren Handbrandmelder zu betätigen, die Feuerwehr über Telefon zu alarmieren und nachfolgend die Gebäudeverwaltung bzw. seinen Ansprechpartner im Objekt zu informieren.

Nach der Alarmierung ist folgendes zu beachten:

ACHTUNG

MENSCHENLEBEN SIND WICHTIGER ALS SACHWERTE

- Ruhe und Besonnenheit bewahren!
- Fenster und Türen schließen!
- Gefahrenbereich verlassen!
- Gekennzeichnetem Fluchtweg folgen!
- Erkrankten und Hilfsbedürftigen helfen!
- Brandbekämpfungsmaßnahmen aufnehmen, ohne sich dabei in Gefahr zu bringen!
- Die Angriffswege der Feuerwehr freihalten!
- Einweisung der Feuerwehr
- Festgelegte Sammelplätze aufsuchen
- Vollzähligkeit durch die Verantwortlichen feststellen und dem Einsatzleiter der Feuerwehr melden!

Können Räume nicht mehr verlassen werden (Rauch, Unpassierbarkeit), müssen die Türen abgedichtet und sich am Fenster aufgehalten werden. Es ist ruhig auf die Feuerwehr zu warten.

h) Brand melden

Beim Bemerkten eines Brandes ist Jeder verpflichtet, sofort die Feuerwehr zu alarmieren. Jeder auch der kleinste Brand ist der Gebäudeverwaltung meldepflichtig.

Die Auslösung des Alarms muss erfolgen über:

- die Betätigung des Handbrandmelders
- über Telefon Notruf 112

Nach Möglichkeit sind bei der Alarmierung über Telefon-Notruf 112 folgende weitere Angaben an die Feuerwehr zu übermitteln:

- 1. Wo ist etwas passiert?**
- 2. Was ist passiert?**
- 3. Wie viel brennt / sind verletzt?**
- 4. Welche Gefahren / Verletzungen?**
- 5. Warten auf Rückfragen!**

Unsere Anschrift lautet:

**Büro- und Geschäftshaus
Bamberger Straße 1
01187 Dresden**

i) Alarmsignale und Anweisungen beachten


Das Alarmsignal wird durch die Hausalarmsirene (in Teilbereichen) und zusätzlich mit dem Ruf „Feuer“ durch lautes Rufen bekannt gegeben.

Daraufhin sind sofort das Gebäude bzw. Gebäudeteile zu räumen. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind die Anweisungen des Personals zu befolgen.

Der Alarm wird durch die Feuerwehr aufgehoben. Erst dann dürfen die Mitarbeiter nach Rücksprache mit dem Gebäudeverwalter oder seinem Beauftragten wieder ins Objekt.

j) In Sicherheit bringen

Personenrettung: Allgemeine Grundsätze

Den Gefahrenbereich sofort über die Fluchtwege und Ausgänge  verlassen, dabei Verletzten, Behinderten oder anderen gefährdeten Personen helfen, niemand darf zurückbleiben. Verwenden Sie dabei ggf. Hilfsmittel wie Tragen oder anderes, zur Verfügung stehendes Rettungsgerät.

Die Räumung muss ruhig und besonnen durchgeführt werden. Wenn notwendig, sind „ERSTE HILFE“-Maßnahmen einzuleiten.

Bei versperrten Flucht- und Rettungswegen machen Sie sich lautstark bemerkbar.

Nach Verlassen des Gebäudes ist die Sammelstelle aufzusuchen. Diese ist auf den Flucht- und Rettungsplänen vermerkt. Die Nutzung von Aufzügen ist dabei untersagt.

Dort sind weitere Anweisungen der Feuerwehr abzuwarten.

Bei Einsturzgefahr von Teilen oder des Gesamtobjektes ist sofort die Feuerwehr und der Eigentümer zu verständigen. Die Gefahrstelle ist sofort abzusperren.

Zur Absperrung können technische Hilfsmittel, wie Leitern, Seile u.ä. benutzt werden. Verschüttete Personen sind, wenn dies ohne Gefahr für den eigenen Leib und das Leben möglich ist, vorsichtig zu bergen, auf Verletzungen zu prüfen und gegebenenfalls ist mit der Ersten Hilfe zu beginnen.

Besondere Aufmerksamkeit ist auf behinderte oder gehbehinderte Personen zu legen. Diese müssen bei der Evakuierung vom Personal unbedingt unterstützt werden.

k) Löschversuche unternehmen

Brennende Personen durch geeignete Maßnahmen ablöschen (z.B. Ersticken der Flammen durch Überwerfen von Decken, Mänteln u.ä.). Flammen sind durch leichtes „abstreichen“ zu ersticken. Klopfen Sie die Flammen auf dem Betroffenen auf keinen Fall aus.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind eigene, erfolgversprechende Löschmaßnahmen durchzuführen. Jeder Mitarbeiter, Gast etc. hat sich im zumutbaren Umfang an den Lösch- und Bergungsmaßnahmen zu beteiligen.

Es sollten immer mehrere Feuerlöscher gleichzeitig eingesetzt werden.
Alle Fenster und Türen im Brandobjekt sind zu schließen, jedoch nicht abzuschließen.

Es ist darauf zu achten, dass immer das richtige Löschmittel für den vorhandenen Brand eingesetzt wird.

Es ist lebenswichtig den Eigenschutz zu beachten, denn Rauchgase enthalten giftige Stoffe und der Brand entzieht der Luft den Sauerstoff. Gleichzeitig ist mit erheblichem Temperaturanstieg zu rechnen.

NIEMALS SICH SELBST ÜBERSCHÄTZEN

l) Besondere Verhaltensregeln

Wichtige und nicht ersetzbare Akten oder Wertgegenstände sind beim Räumen der Objekte, soweit dies ohne Gefahr für Leib und Leben möglich ist, mitzunehmen.

Wurde der Brand durch Mitarbeiter oder Gäste des Objekts gelöscht, so ist die Brandstelle bis zum Eintreffen der Feuerwehr zu sichern. Die Mitarbeiter oder Gäste haben sich vor Ort zur Verfügung zu halten. Bei notwendiger Unabkömmlichkeit haben Sie Ihren Namen und Ihre Erreichbarkeit zu hinterlassen.

Es ist zu veranlassen, dass für benutzte Alarmierungs- und/oder Brandbekämpfungseinrichtungen unverzüglich die Einsatzbereitschaft wiederhergestellt wird.

Benutzte Rettungs- und Löschgeräte dürfen nicht wieder aufgehängt oder verräumt werden.

INHALTSVERZEICHNIS

BSO Teil C (für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben)

· a) Einleitung	Seite 12
· b) Brandverhütung	Seite 12
· c) Meldung und Alarmierungsablauf	Seite 13
· d) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte	Seite 14
· e) Löschmaßnahmen	Seite 14
· f) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	Seite 14
· g) Nachsorge	Seite 14

Brandschutzordnung Teil C nach DIN 14096

a) Einleitung

Der vorliegende Teil C der Brandschutzordnung gilt für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben im

**Büro- und Geschäftshaus
Bamberger Straße 1
01187 Dresden**

Die vorstehende Brandschutzordnung erlassen wir mit Wirkung vom 15.08.2022.

Dresden, den

Eigentümer

b) Brandverhütung

Der Eigentümer oder sein Beauftragter organisieren eigenständig den Brandschutz gemäß den gesetzlichen Vorgaben in ihrem Verantwortungsbereich im Objekt.

Für die weitere Durchführung, Organisation und Überwachung des Brandschutzes und Durchsetzung der Brandschutzordnung ist der Brandschutzbeauftragte verantwortlich. Die Führungskräfte haben ihre Mitarbeiter jährlich aktenkundig zu- und mit der Brandschutzordnung zu belehren. Mieter erkennen diese Brandschutzordnung mit Unterzeichnung des Mietvertrages an. Sie unterweisen Ihre Mitarbeiter eigenständig.

Diese Brandschutzordnung ist jedem Mitarbeiter bekanntzugeben. Nur kurzzeitig am Standort befindliche Personen sind ggf. verkürzt zu unterweisen.

Dem Eigentümer oder seinem Beauftragten obliegt die Überwachung der in dieser Brandschutzordnung getroffenen Festlegungen.

Die verantwortlichen Mitarbeiter der Einrichtung sind angehalten, über alle anfallenden Missstände des Brandschutzes den Eigentümer oder seinen Beauftragten unverzüglich zu informieren und ihn dabei in seiner Arbeit zu unterstützen.

Der Eigentümer oder sein Beauftragter im Objekt gibt im Falle von Gefahr im Verzug Anweisungen zur Beseitigung festgestellter brandschutztechnischer Mängel und legt

Ersatzmaßnahmen bei Ausfall oder Außerbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen fest. In sonstigen Fällen gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Der Eigentümer oder sein Beauftragter überprüft die Anlagen in regelmäßigen Zeitabständen auf Feuersicherheit, kontrolliert die ordnungsgemäße Brandschutz- und Fluchtwegbeschilderung und sorgt für die Unterweisung der Mitarbeiter im Brandschutz.

Der Eigentümer oder sein Beauftragter unterstützt in seinem Verantwortungsbereich, wenn notwendig, die Überwachung der Einsatzbereitschaft der Feuerlöschgeräte.

Neu eingestellte oder auf anderen Arbeitsplätzen eingesetzte Mitarbeiter etc. werden vor der Arbeitsaufnahme vom Eigentümer oder seinem Beauftragten über die betreffenden Brandschutzmaßnahmen unterrichtet.

Der Eigentümer oder sein Beauftragter ist verantwortlich, die Mitarbeiter zu Fragen des Brandschutzes im Objekt zu beraten und die Beschäftigten oder Gäste über geänderte oder ergänzende Regeln des Brandschutzes zu informieren.

Der Eigentümer oder sein Beauftragter haben bei den Arbeitsschutzbesichtigungen auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Brandschutzes zu achten und die Beschaffung und Erstausrüstung von Betriebsräumen sowie Anlagen mit Brandschutztechnik festzulegen und deren Bestellung nach Bestätigung durch den Eigentümer oder seinen Beauftragten auszulösen.

Der Eigentümer oder sein Beauftragter achten bei Neu- und/oder Um- bzw. Ausbauarbeiten auf die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen.

Der Eigentümer oder sein Beauftragter genehmigen und überwachen feuer- oder explosionsgefährliche Arbeiten aus brandschutztechnischer Sicht.

Der Eigentümer oder sein Beauftragter organisieren Brandschutz- und/oder Räumungsübungen (auch in Teilbereichen).

c) Meldung und Alarmierungsablauf

Nach eingehender Brandmeldung sind die Mitarbeiter verpflichtet, unverzüglich eine bereichsweise Evakuierung Lageabhängig durchzuführen. Danach sind weitere Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden bzw. zur Brandbekämpfung einzuleiten (z.B. Alarmierung der Feuerwehr, der Polizei, des Rettungsdienstes je nach Schadensfall). Eintreffende Rettungskräfte sind einzuweisen.

Nach erfolgter Alarmierung ist der Eigentümer oder sein Beauftragter gemäß den Festlegungen des Alarmplanes zu informieren.

d) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte

Nach dem Auslösen von Feualarm kontrollieren die entsprechenden Führungskräfte die Vollzähligkeit der Mitarbeiter und bei Möglichkeit der Gäste/Besucher.

Ortsunkundige bzw. Menschen mit Einschränkungen oder verletzte Personen sind dabei zu betreuen bzw. aus dem Gefahrenbereich zu retten.

Der Eigentümer oder sein Beauftragter haben, wenn es ohne Schaden für Leib und Leben möglich ist, unwiederbringliche oder wertvolle Akten oder Gegenstände mit in Sicherheit zu bringen. Im Gefahrfall sind, wenn nötig, technische Einrichtungen außer Betrieb zu nehmen. Verantwortlich für die Organisation der Außerbetriebnahme ist der Eigentümer oder sein Beauftragter.

e) Löschmaßnahmen

Jeder hat sich im zumutbaren Umfang an der Brandbekämpfung zu beteiligen, soweit dies ohne Gefahr für Leib und Leben möglich ist.

Es sind immer mehrere Feuerlöscher gleichzeitig einzusetzen. Es ist darauf zu achten, dass immer das geeignete Löschmittel für die entsprechende Situation eingesetzt wird.

f) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Die Einweisung der Feuerwehr über vorhandene Besonderheiten übernimmt der Eigentümer oder sein Beauftragter des Objektes.

Das Freihalten der Brandstelle und der Feuerwehrebewegungsflächen wird durch die Mitarbeiter überwacht.

Die zuständigen Leiter bzw. Mitarbeiter übermitteln der eintreffenden Feuerwehr Hinweise zu derzeit besonderen Gefahren oder vermissten Personen und stellen soweit wie möglich Hilfs- bzw. Informationsmittel zu Verfügung.

Zur Verbesserung der Ortskunde der Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes werden regelmäßig Begehungen oder Übungen zwischen der Feuerwehr/ dem Rettungsdienst und dem Eigentümer oder seinem Beauftragten organisiert.

g) Nachsorge

Nach Freigabe der Brandstelle durch die Feuerwehr sind die Schäden zu beseitigen.

Der Eigentümer oder sein Beauftragter veranlasst das Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen bzw. weitere Sicherungsarbeiten an der Einsatzstelle und entscheidet über notwendige Entsorgungsarbeiten nach den gesetzlichen Vorschriften.